

7. 8. Juli 1786: Ulrich Häberlen, 6 P., Bauer, aus dem Ulmischen (S. 291, Z. 47).
 8. 7. Juli 1786: Michel Haar, 2 P., Bauer, aus dem Leiningischen (S. 291, Z. 5).
 9. 8. Juli 1786: Georg Wittlinger, 4 P., Bauer, aus dem Ulmischen (S. 291, Z. 46).
 10. 21. Juni 1786: Jakob Rau, 2 P., Bauer, aus Schwaben (S. 289, Z. 74).
- Aszód (Komitat Pest, Ungarn). JULIUS GRÉB.

Ein alter „Gewährs-Schein“ aus der Zeit der thesesianischen Kolonisation im Banat

Der Grundbesitz der deutschen Siedler in Südosteuropa ist heute keineswegs einheitlich, sondern er weist große Unterschiede auf. Zwischen dem landlosen Kleinhäusler und dem Großbauern mit mehreren hundert, ja tausend Joch Land kommen alle Zwischenstufen des Kleinst-, Klein- und Mittelbauern mit steigender Jochzahl vor. Das war ursprünglich nicht so. Durch die Landzuteilung bei der Ansiedlung erhielt vielmehr jeder Ansiedler eine gleich große Ackernehmung. Gewisse Unterschiede gab es allerdings auch damals schon. Die Kleinhäusler und Gewerbetreibenden waren so gut wie nicht am Bodenbesitz beteiligt. Die Bauern aber erhielten oft nicht eine ganze Session (30 Joch) sondern in vielen Dörfern nur Bruchteile einer Session, z. B. eine Dreiviertel-Session (24 Joch), eine Fünftel-Session (20 Joch) oder eine halbe Session (16 Joch), untereinander aber gleich viel. Erfolgte die Besiedlung in verschiedenen Etappen, so kam es auch vor, daß die ersten Siedler ganze, die nachfolgenden nur halbe Sessionen erhielten, wie es z. B. in Ostern¹⁾ bei Hatzfeld im Banat der Fall war, wo in den Jahren 1772 und 1785 je 50 ganze Bauernstellen errichtet wurden, wo aber bei der dritten Ansiedlung im Jahre 1792 für die 40 neuen Bauernstellen nur Land für eine ganze Session und für 39 halbe Sessionen vorhanden war. Diese dritte Ansiedlung erfolgte für nachgeborene Bauernsöhne, die vom väterlichen Erbe ausgeschlossen waren und für die neue Lebensmöglichkeit geschaffen werden mußte.

Das den Siedlern zugeteilte Land war jedenfalls im großen und ganzen immer von gleicher Größe und sollte auch in dieser Größe ungeteilt zusammenbleiben und sich mit dem Hof unverändert vererben. Das war eine Grundbedingung der Ansiedlung, wie sie auch in dem folgenden Gewährs-Schein zum Ausdruck kommt.

Gewährs-Schein Nr. 26.

Vermög welchen den Haus-Innhabern in dem unter hiesigen District gehörigen Dorf *Teutsch-Csanad Namens Niklas, des Peter Jung Sohn, und dessen Kinftiges Eheweib* die auf dessen Behausung allda Nr. 26 durch die Individuelle Grundzuteilung zugefallen, im Grundbuche Fol. 26 beschriebene, nachfolgende mit dem Feld Nro. 14 bezeichnete *Ein und dreißig* Joch-Grundstücke, in der im besagten Grundbuche beschriebenen Lage und Angränzung als ein wahres Eigentum zum freyen Genuß zugeschrieben, und kraft gegenwärtigen Schein doch mit der Bedingniß gewähret wird, daß diese Grundstücke mit dem Hause ohnzertrennlich verbleiben, und keines von dem anderen unter keinerley Vorwand abgetretten und hindangegeben werden könne.

¹⁾ Vgl. P. PINK, Die Heidegemeinde Ostern (Temeschburg 1935), S. 23.

Und zwar

Ein Joch Haus-grundt, worauf ein Von gestampter Erde errichtetes Haus befindlich.
Acht Joch Winter Saat. Sub Nr. 14 an Bonification 2 Joch 800 Klafter
Acht Joch Sommer „ „ „ 14 „ do. nichts
Acht Joch Prag Felder „ „ 14 „ do. do.
Sechs Joch Wiesen „ „ 14 „ do. do.

Pr. Kaiserl. Königl. Verwalter-Amts-Canzley
 des Csanader Districts

Groß St. Miklosch, den 19. ten Novembris 1773

Mich(ael) Konst(antin) Hoffmann

Dists-Steuer-Ehmer

Leopold Pehaker

Gegenhdler

ohnentgeltlich erfolgt.

Solche Gewährsscheine sind als Besitzbescheinigungen, als Auszüge aus dem Grundbuch anzusehen und sind bei Familienurkunden und in Gemeindearchiven öfters anzutreffen. Sie sind vorgedruckt und nur die oben kursiv gedruckten Stellen wurden für die jeweiligen Siedler und Ansiedlungsorte mit der Hand ausgefüllt. Der obige, Deutsch-Tschanad (Csanád) betreffende, befindet sich in Neu-Sankt-Johann (Ujszentiván) bei Szegedin, da die dortigen Siedler meist aus Tschanad stammten. Er wurde am 19. November 1773 in Groß-Sankt-Nikolaus von dem Distrikts-Steuereinnehmer M. K. Hoffmann ausgestellt und von LEOPOLD PEHAKER als Gegenhändler mit unterzeichnet. Er bescheinigt dem Siedler NIKOLAUS JUNG die Übergabe eines Hausplatzes (1 Joch) mit einem gestampften Haus und 30 Joch Land, das in 8 Joch Wintersaat, 8 Joch Sommersaat und 8 Joch Brachfeld sowie 6 Joch Wiesen eingeteilt ist. Die Dreiteilung des Ackerlandes mit einem Drittel Brache weist auf die damals übliche einfache Dreifelderwirtschaft hin.

Die Gleichheit und Unteilbarkeit des Bodenbesitzes hielt in den deutschen Siedlungen verhältnismäßig lange an. Für die nachgeborenen Bauernsöhne wurde eben immer neuer Lebensraum geschaffen, sei es daß Land in fremdvölkischen Nachbargemeinden gepachtet oder aufgekauft wurde, sei es daß leere Räume zwischen den Siedlungen (durch Tochter- oder Nachwuchssiedlungen) aufgesiedelt oder neue Siedlungsgebiete erschlossen wurden, wie z. B. Slawonien seit Ende des 19. Jh.s von der Tolnau, der Batschka und dem Banat aus. Ein weiterer Teil des Bevölkerungsüberschusses fand im Gewerbe, in der sich entwickelnden Industrie der Städte und seit etwa 1900 auch durch die Auswanderung nach Übersee verhältnismäßig leicht sein Fortkommen. Aber mit der zunehmenden Agrardichte verbreitete sich auch bei den deutschen Bauern im Südosten besonders seit der zweiten Hälfte des 19. Jh.s der liberale Gedanke, jedes Kind bei der Erbfolge „gleich zu behandeln“. Die Realteilung trat an die Stelle der Anerbensitte. Es entwickelte sich eine Zersplitterung, eine Verschiedenheit im Grundbesitz und Zwergbetriebe, wie sie vor allem aus dem Südwesten des Reiches bekannt sind. Es entstanden durch die Erbteilung „halbe“ bzw. „Viertelbauern“ mit halbem bzw. Viertelrecht an der Allmende. Eine weitere Teilung als Bauer war nicht möglich, denn „Achtelbauern“ gibt es nicht. Der Betreffende verlor vielmehr alsdann seinen Bauerncharakter, seinen Anteil an der Gemeinschaft, an der Allmende, und wurde Kleinhäusler. Damit war eine Entwicklung erreicht, die ganz im Gegensatz zu der Siedlungsabsicht des 18. Jh.s steht, denn die Unteilbarkeit des Bodens war ja, wie aus obigem Gewährs-

schein klar hervorgeht, die wesentliche Bedingung der Ansiedlung, da der Erbhofgedanke als die einzig mögliche Art, den Bestand des Bauerntums zu sichern, im Prinzip auch damals schon erkannt war.

Darmstadt.

HEINRICH GRUND

Ein deutscher Kolonisierungsversuch in der Moldau im Jahre 1834

Im Sommer dieses Jahres in dem Staatsarchiv von Jassy unternommene Studien haben zu der Entdeckung eines reichen Dokumentenmaterials geführt, das verschiedene Probleme im Zusammenhang mit der Geschichte der Rumänen betrifft. Jetzt, nachdem Rumänien sich von der traditionellen Politik losgesagt und sich der Achse angeschlossen hat, ist das Problem der Beziehung zu Deutschland von Bedeutung. Ein bisher übersehener Aktenband kann uns jetzt zeigen, wie die Deutschen vor nunmehr hundert Jahren in der Moldau aufgenommen worden sind und welche Hoffnungen man in ihre Tüchtigkeit zur wirtschaftlichen Hebung Jassys, der Hauptstadt des Fürstentums, setzte.

Im November des Jahres 1834 richteten vier Deutsche, die noch nie in den Rumänischen Fürstentümern gewesen waren, an den Fürsten MICHAEL STURDZA ein Gesuch in französischer Sprache um die Errichtung einer deutschen Kolonie in der Moldau, und zwar in der Nachbarschaft von Jassy. Wie die Gesuchsteller später erklärt haben sollen, sollen im ganzen bis zu 200 deutsche Familien die Absicht gehabt haben, in die Moldau zu kommen. Die Gesuchsteller baten um 30 Morgen für jeden Kolonisten und Steuerfreiheit für die Zeit von drei Jahren. Außerdem, was sehr wichtig ist, die Befreiung von allen persönlichen Dienstleistungen. Nach Ablauf der Frist verpflichteten sie sich, alle Steuern zu bezahlen. Da die Deutschen arme Leute waren, baten sie den Fürsten noch, er möchte ihnen das für den Aufbau nötige Geld leihen, mit der Verpflichtung, es zu den festgesetzten Terminen zurückzuzahlen (Anhang I).

Am 19. November empfahl Fürst STURDZA das Gesuch dem Regierenden Beirat und unterstrich dabei, daß Jassy als Folge der deutschen Kolonisierung „großen Überfluß“ und „Befriedigung“ haben werde. Der herrschende Fürst lenkte das Augenmerk des Beirates noch darauf, man solle die Gesuchsteller fragen, ob sie noch andere Deutsche mitbringen könnten und unter welchen Bedingungen.

Am 29. November, als der Regentschaftsrat das Gesuch studierte, legte er dem Innenminister nahe, die Deutschen folgendes zu fragen: 1. wieviele Deutsche die Absicht hätten, sich in der Moldau niederzulassen; 2. welche Beschäftigung sie hätten und wie sie ihr Brot zu verdienen dächten; 3. welche Geldsumme jeder einzelne Kolonist zu entleihen beabsichtigte und mit welchen Garantien; 4. welche Bedingungen sie an den Boden knüpfen würden, den sie übernehmen wollten¹⁾.

Der Anordnung des Herrschers Folge leistend, antworteten die Gesuchsteller am 3. Dezember in allen Einzelheiten auf alle gestellten Fragen, indem sie auch die Bedingungen festlegten (Anhang II). Nachdem diese zufriedenstellend befunden worden waren, teilte der Regentschaftsrat unter Vorsitz des Herrschers²⁾ auf der Grundlage der Erklärungen der Gesuchsteller die endgültigen Bedingungen für die Begründung einer deutschen Kolonie mit. Der Innenminister war beauftragt, die

¹⁾ Staatsarchiv Jassy, Tr. 1764, Op. 2013, Nr. 569, f. 1—3. Künftig gekürzt: Mss. 569

²⁾ Ebda, f. 12—13.